

**Satzung der Stadt Grevenbroich
für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich
vom 29.11.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Grevenbroich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Grevenbroich“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBG AöR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Grevenbroich.
- 4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro.
- 5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Grevenbroich und der Umschriftung „Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:

1. die Pflege und Unterhaltung des städtischen Forsts einschließlich der Pflichten zur Bewirtschaftung des Gemeindewalds aus dem Landesforstgesetz;
 2. die Pflege und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe - mit Ausnahme der baulichen Unterhaltung von Gebäuden - und die Durchführung von Bestattungen;
 3. die Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Grevenbroich einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen sowie die Reinigung der Straßen und ihrer Nebenanlagen einschließlich des Winterdienstes, soweit diese Leistungen nicht von der Stadt Grevenbroich an Dritte übertragen sind;
 4. die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Sportanlagen und Spielflächen;
 5. die Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Stadt Grevenbroich in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben, für Zweckverbände, bei denen die Stadt Grevenbroich Mitglied ist, für Eigenbetriebe der Stadt Grevenbroich und für Gesellschaften, an denen die Stadt Grevenbroich zur Verfolgung öffentlicher Zwecke beteiligt ist;
 6. die Gewässerunterhaltung, soweit nicht auf Dritte übertragen;
 7. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Das Kommunalunternehmen wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Grevenbroich und der Anstalt geregelt.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.
- 5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW.

§ 3

Organe

- 1) Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§ 5).

2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich. Einer der Vorstände ist der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder, soweit bestellt, der/die Beigeordnete, zu dessen/deren Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind Aufgaben übertragen, die Geschäftsbereiche mehrerer Beigeordneter berühren, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses
 7. die Ergebnisverwendung
 8. die Entlastung des Vorstandes
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt.

- 4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

1. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt,

sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten diese Satzung am Tage nach deren Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetriebe Grevenbroich vom 29.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 29.11.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (SGV NRW 2010) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 15 Abs. 1a des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl 1952 I S. 379), in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Rechts- und Ordnungsamtes vom 04.10.2016

- **Aktenzeichen 300.34819.0-629**
gegen:

Herrn
Ferdinand-Anton Schuld
Osteroder Straße 18
40595 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt im Amtsblatt und durch Aushang dieser Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Verwaltung Stadt Grevenbroich, Öffentliche Ordnung, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges 2 Wochen verstrichen sind

Grevenbroich, 05.12.2016

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN